

# Eigenverantwortliche Schule Niedersachsen

Bernd Siegel, Oldenburg, 9.12.05

## Inhalt:

1. Vorbemerkung, Worum geht's?
2. Entwicklung der Eigenverantwortlichen Schule in Niedersachsen
3. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe
4. **Der Gesetzentwurf Eigenverantwortliche Schule** vom 20. Oktober 2005
5. Eigenverantwortliche Schule - Sicht der GEW und der Elternräte
6. Beurteilung der Situation
7. Anhang



OECD  
PISA

OECD Programme for International Student Assessment  
Monitoring Knowledge and Skills in the New Millennium

## 1. Vorbemerkung, Worum geht's?

**Liebe Eltern**, der jetzt im Oktober 2005 fertiggestellte **Gesetzentwurf** hat das Thema **Eigenverantwortliche Schule** wieder auf die Tagesordnung gehoben.

**Worum es geht:** Unter dem Eindruck international vergleichender Studien wie PISA soll die **Qualität insgesamt, aber auch die Prozesse und Ergebnisse von Unterricht verbessert** werden.

Dazu sollen die Schulen mehr Eigenverantwortlichkeit bzw. mehr Selbständigkeit erhalten und die bisherige zentrale Steuerung durch die Schulverwaltung soll abgebaut werden. Dieser Systemwechsel gibt den Schulen größere Entscheidungsautonomie und Gestaltungsfreiraum in den Bereichen: Personal, Unterrichtsorganisation, Schul- und Unterrichtprofil, Budget, u.a. Aber auch mehr Mitwirkung für die Schülerinnen und Schüler und Eltern.

## 2. Entwicklung der Eigenverantwortlichen Schule in Niedersachsen

2002 wollte die SPD Landesregierung in Niedersachsen die „Selbständige Schule“ einführen um die Unterrichtsqualität und die Schülerleistungen nachhaltig zu steigern.

Die „bürokratische Feinsteuerung“ sollte abgelöst werden durch „Selbständigkeit und Gestaltungsfreiheit der Schule innerhalb staatlicher Rahmensetzung und Qualitätsvorgaben“ so die damalige Kultusministerin Jürgens-Pieper (SPD).

Im Sommer 2004 berief das Kultusministerium, der nun neugewählten CDU/FDP-Landesregierung, eine **Arbeitsgruppe „Eigenverantwortliche Schule“**, um diesen Reformansatz zu verwirklichen.

Ihr Auftrag:

- Zielsetzungen u. Arbeitsweisen Eigenverantwortlicher Schulen konkret beschreiben
- Funktion für schulische Qualitätsentwicklung begründen
- Praxisorientierte Konzepte zur Umsetzung entwickeln.

Die Zusammensetzung Arbeitsgruppe:

9	Schulleitung
9	Kultusministerium
6	Landesschulbehörde
3	Personalrat
1	Schüler
1	Eltern
1	Schulträger



Am 24. Februar 2005 legte die Arbeitsgruppe ihren **Abschlussbericht** vor.

Am 15. und 16. Juni 2005 fand ein **Hearing** zu diesem Abschlussbericht statt, an der alle relevanten Gruppen teilgenommen haben.

## 3. Abschlussbericht der Arbeitsgruppe

Er beschrieb u.a.:

- Die Arbeitsweise Eigenverantwortlicher Schulen
- Den Beratungs- und Unterstützungsbedarf Eigenverantwortlicher Schulen
- Drei mögliche Formen schulinterner (Mit-) Verantwortung (Schulverfassung)
  - a. **Mit Gesamtkonferenz**, „Allzuständigkeit“ d. Gesamtkonferenz entfällt, erforderliche Entscheidungen trifft die Schulleitung
  - b. **Mit Schulvorstand (Entscheidungskompetenz bei Schulleitung)**  
Paritätisch besetzt mit Lehrkräfte, Pädagogische u.a. Mitarbeiter/innen, Eltern Schülerschaft, Schulträger, ggf. externe Berater/in.  
Der Schulvorstand kann Misstrauen aussprechen (Schulaufsicht)
  - c. **Mit fraktaler Organisationsstruktur**  
Teams, Abteilungen, Abteilungsvorständen, Abteilungsleitung, Schulvorstand, Schulleitung, Beirat.

#### 4. Der Gesetzentwurf „Eigenverantwortliche Schule“ vom 20. Oktober 2005

Was sieht der Gesetzentwurf, bzw. der **Referentenentwurf** von Ende Nov. vor?

Die **Eigenverantwortliche Schule** bleibt staatlich verantwortet und beaufsichtigt.

Die Schule kann aber

- **eigene schulische und unterrichtliche Profile entwickeln**
- **Personal auswählen und führen**
- **eigene Wege zur Erreichung der landesweiten Abschlüsse gehen**
- **eigenverantwortlich Wege zur Verbesserung ihrer Arbeit suchen**

(im Rahmen von Schulgesetz, Grundsatzverordnungen und Bildungsstandards)

#### Schulprogramm

Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm als Leitfaden ihres Handelns mit:

- Bildungsauftrag und Grundsätze seiner Verwirklichung
- Entwicklungsziele und Leitideen ihrer pädagogischen Arbeit u.a. Aktivitäten

Die Schule überprüft und bewertet jährlich den Erfolg ihrer Arbeit.

In der Begründung des Gesetzesentwurfes wird ausgeführt, dass damit den Schulen erstmals ein Qualitätsmanagement vorgeschrieben wird (siehe Anhang).



#### Schulverfassung (Entscheidungen in der Schule)

Der Gesetzentwurf gibt Auskunft über zukünftige Entscheidungsstrukturen und Zuständigkeiten der Konferenzen.

**Wie zu erwarten liegt die Entscheidungsmacht in fast allen wichtigen Angelegenheiten nicht mehr bei der mehrheitlich von Lehrern besetzten Gesamtkonferenz, sondern bei der Schulleitung.**

Im Entwurf § 43 heißt es u.a.:

**Die Schulleiterin oder der Schulleiter** erhält stärkere Führungsverantwortung und mehr Befugnisse. Er

- **trägt die Gesamtverantwortung für die Schule,**
- **ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen**

#### Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz hat keine Allzuständigkeit mehr. Ihre Aufgaben sind **abschließend** in einem Katalog geregelt. D.h., alle nicht genannten Aufgaben obliegen der Schulleitung (siehe Anhang)

## Schulbeirat

Statt eines bisher diskutierten Schulvorstandes besteht für die Schulen die Möglichkeit sich einen Schulbeirat, als Teil schulinterner Rechenschaftslegung, einzurichten. („Schulen sollen“)

Mitglieder des Schulbeirats sind jeweils bis zu zwei

- Erziehungsberechtigte
- Schüler/Innen
- Lehrkräfte
- Schulträger
- zwei weitere Mitglieder aus dem schulischen Umfeld

**Der Schulbeirat unterstützt die Schule in ihrer Arbeit, gibt Anregungen für Qualitätsentwicklung und ist Bindeglied zur Schulöffentlichkeit.**

**Der Schulbeirat ist kein Entscheidungsgremium (!)**

Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist verpflichtet:

- an den Sitzungen des Schulbeirates teilzunehmen
- das Schulprogramm und den Haushalt der Schule vorzulegen
- regelmäßig über päd. u. wirtschaftl. Entwicklungen der Schule zu berichten

## 5. Eigenverantwortliche Schule - Sicht der GEW und der Elternräte

### Die Position der GEW

Schon 2002 machte die GEW in der vor allem Lehrer organisiert sind, klar, dass von ihr „für solche Konzepte keine Zustimmung zu erwarten.“ sei, und meint, dass die „Selbstständige Schule“ nicht als Motor einer verbesserten Lehr- und Lernkultur wirken (kann), die den Schülerinnen und Schülern nützt.“



GEW Landesvorsitzender Eberhard Brandt führt am 24. Juni 2005 aus, dass die GEW für „das Konzept einer

demokratischen „selbstständigen Schule eintritt“ und „tatsächliche Qualitätsentwicklung“ will, denn die „so genannte „eigenverantwortliche Schule“ erlaubt in Wirklichkeit keine eigenständige Pädagogik und ist in erster Linie betriebswirtschaftlich orientiert.“

Die GEW „lehnt den Paradigmenwechsel zur so genannten Output-Steuerung ab, die neoliberalen Leitbildern verpflichtet ist und mit Methoden arbeitet, die betriebswirtschaftlichen Konzepten entlehnt sind“, und titelt: „Die Gesamtkonferenz wird entmachtet“

### Die Position der Eltern

Elternvertretungen, wie der Bundeselternrat, meinen: Eine „selbstständige und eigenverantwortliche Schule, in der alle die Verantwortung für die dort lernenden Kinder und Jugendlichen übernehmen, bietet gute Chancen, zu einem attraktiven Lernort und zu einer gesellschaftlich geschätzten Einrichtung“.



Niedersachsens Landeselternratsvorsitzender Hans-Jürgen Vogel wird auch konkreter: "Bei Schulinspektionen und eigenverantwortlicher Schule darf man nicht bremsen, und kritisiert: "Die Lehrer fürchten die Schulinspektionen anscheinend wie der Teufel das Weihwasser,„

## 6. Beurteilung der Situation

Wie ist nun diese Gesetzesinitiative aus Sicht der Eltern zu beurteilen?

Gegenüber dem Abschlussbericht der AG im Februar hat sich kein wesentlich neuer Stand ergeben. Die Gesamtkonferenz soll entmachtet werden. **Aus dem Schulvorstand wurde der Schulbeirat.** Aber auch für das Modell Schulvorstand sah die Arbeitsgruppe die „Entscheidungskompetenz bei der Schulleitung“. Der Schulvorstand könne aber „sein Misstrauen aussprechen“, „eine Art Dienstaufsichtsbeschwerde“ die die Schulaufsicht auf den Plan rufen würde.

Für den Schulbeirat gibt es hier keine Aussage. Es ist auch zu fragen was „bis zu zwei“ genau in der Praxis heißen kann.

Die jetzige Landesregierung wird ihren Gesetzentwurf voraussichtlich Anfang 2006 in die Anhörung geben und im Sommer verabschieden.

### Gewinn oder Verlust?

Wenn die Gesamtkonferenz entmachtet wird, muss eingeschätzt werden, welche realen Einflussmöglichkeiten den Eltern verloren gehen und welche Einflussmöglichkeiten sie durch den neuen Beirat gewinnen.

### Wie geht's weiter?

Für die weitere Diskussion sollten Eltern auch das Modell der „**Schulkonferenz**“ **nach dem Vorbild Berlins** (siehe unten) mit einbeziehen, meint Hans-Jürgen Vogel.

In Mecklenburg-Vorpommern und Berlin ist z.B. die paritätisch besetzte Schulkonferenz verankert.

Im Berliner Schulgesetz heißt es dazu:

- „Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung.“
- „Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule“
- „Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder“

Eine Zusammenarbeit zwischen Eltern und Lehrern sollte geprüft werden. Dabei sind die Meinungsverschiedenheiten und Gemeinsamkeiten zu erörtern.

- Kann die Lehrerschaft Motor und Träger einer umfassenden Schulentwicklung sein?
- Wie sieht die Lehrerschaft die Rolle der Eltern?
- Welche Rolle wird die Lehrerschaft in Zukunft übernehmen?

Mit freundlichen Grüßen **Bernd Siegel**

Rückmeldungen gern an: [mail@berndsiegel.de](mailto:mail@berndsiegel.de)

Zum Thema Eigenverantwortliche Schule in Niedersachsen wurde auch eine anschauliche **PowerPoint-Präsentation** erarbeitet, die für eine Veranstaltung geeignet wäre.

Die „Elterninitiative Gute Schule“ plant für **Anfang Februar 2006 eine Veranstaltung** zum Thema: „**Mehr Schulqualität durch mehr Eigenverantwortlichkeit?**“ mit einem Mitglied aus der o.g. Arbeitsgruppe, zu der schon jetzt alle herzlich eingeladen sind.

**Die Gesamtkonferenz entscheidet über:** (abschließend geregelt)

1. das Leitbild der Schule,
2. das Schulprogramm,
3. die Schulordnung,
4. die innere Organisation der Schule (Teilkonferenzen, Ausschüsse, Geschäfts- und Wahlordnungen),
5. Schulpartnerschaften,
6. Namensgebung sowie
7. Grundsätze
  - a. der Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - b. von Klassenarbeiten und Hausaufgaben und deren Koordinierung,
  - c. der Unterrichtsverteilung und Stundenpläne,
  - d. der Stundenanrechnungen auf die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte,
  - e. der Regelung der Vertretungsstunden,
  - f. der Tätigkeit der pädagogischen Hilfskräfte,
  - g. der Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern bis zu drei Monaten,
  - h. zur Durchführung von Projektwochen,
  - i. der Festlegungen bei der entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln,
  - j. der Werbung und des Sponsoring in der Schule und
  - k. des Angebotes von Esswaren und Getränken.

**Über alles andere entscheidet die Schulleitung.** Die Gesamtkonferenz kann sich aber über alle wesentlichen schulischen Angelegenheiten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter unterrichten lassen

**Konferenzen: Recht auf Unterrichtung, aber nicht zuständig für:**

1. Unterrichtsdifferenzierung,
2. Einrichtung geschlechtshomogener Lerngruppen,
3. Einrichtung zusätzlicher schulischer Veranstaltungen,
4. Einrichtung und Gestaltung besonderer Fördermaßnahmen,
5. Freiarbeit und Wochenplanarbeit,
6. Reformen innerhalb der Schule,
7. Zusammenarbeit mit außerschulischen Einrichtungen und anderen Schulen,
8. Gesamtplanung der Schulfahrten und der Schüleraustauschfahrten,
9. Einführung alternativer Stundentafeln,
10. Schulversuche (§22 NSchG),
11. besondere Organisation der Schule (§23 NSchG),
12. Stellungnahmen zu Fragen der Lehrerfortbildung und Empfehlungen für die Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen,
13. Grundsätze für die Durchführung schulinterner Lehrerfortbildung,
14. Ordnungsmaßnahmen (§61 NSchG),
15. Einführung von Schulbüchern sowie Ausmaß und Art ihrer Benutzung ,
16. Verfahren zur Beschwerde- und Konfliktregelung,
17. Regelung gegenseitiger Unterrichtsbesuche und ihre Auswertung,
18. Zusammenarbeit mit den Eltern,
19. Zusammenarbeit mit dem Schulträger,
20. unterrichtsfreie Sonnabende und bewegliche Ferientage sowie
21. Verteilung der Haushaltsmittel (§111 Abs.1 NSchG).

**Qualitätsmanagement in folgenden Bereichen:**

**Führung:** vorbildliches Handeln der Schulleitung, gewissenhafter Umgang mit Partnern und Ressourcen

**Mitarbeiterorientierung:** Beteiligung und Personalentwicklung

**Kundenorientierung:** Schülerinnen und Schüler, Eltern, Abnehmer

**Ziele:** Festlegung lang- und kurzfristiger Ziele

**Ergebnisse:** Abschlüsse und Qualifikation

**Prozesse:** Unterricht und schulische Organisation

**Kontinuierliches Lernen:** ständige Optimierung des Bildungsprozesses.